



Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

vom 26. Juli 1993



Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

¹ Die Benützungsordnung findet Anwendung auf die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

² Sie gilt nicht für die durch Mietverträge nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vermieteten Objekte.

³ Besondere Betriebs- und Benützungsordnungen bestehend für

- a. den Saalbau Wilden Mann;
- b. die Schwimmhalle Mühleacker;
- c. die Militärunterkunft Egg bei militärischen Einquartierungen;
- d. die Spezialzone Familiengärten.

§ 2 Aufsicht

¹ Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde stehen unter Aufsicht des Gemeinderates.

² Bei der Bewirtschaftung von Turn- und Sportanlagen wird der Gemeinderat von einer aus wenigstens fünf Mitgliedern gebildeten Aufsichtskommission unterstützt.

³ Die Aufsichtskommission wird vom Gemeinderat und der Gemeindekommission gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 3 Regelung der Benützung

¹ Die Benützung wird geregelt durch

- a. die von den Schulpflegen genehmigten Stundenpläne;
- b. die vom Gemeinderat genehmigten Benützungspläne für Vereine und andere Veranstalter/innen;
- c. besondere Bewilligungen des Gemeinderates.

² Die Anlagen stehen während den vom Gemeinderat festgesetzten Zeiten der Allgemeinheit zur bestimmungsgemässen Nutzung offen.



§ 4 Prioritäten in der Benützung

- ¹ Die Turn- und Sportanlagen dienen in erster Linie den Schulen.
- ² Soweit die Turn- und Sportanlagen von den Schulen nicht belegt sind, können sie Vereinen und anderen Veranstalter/innen mit den Benützungsplänen oder besonderen Bewilligungen zur Verfügung gestellt werden.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Benützungszeiten.
- ⁴ Die Militärunterkunft dient vorrangig militärischen Einquartierungen.
- ⁵ Der Gewölbekeller im Gemeindehaus bleibt aussergewöhnlichen Anlässen vorbehalten.

§ 5 Feiertage und Sperrzeiten

- ¹ Alle Gebäude und Anlagen bleiben in der Regel geschlossen
 - a. vom 24. Dezember bis 1. Januar;
 - b. von Karfreitag bis Ostermontag;
 - c. am 1. Mai;
 - d. am Auffahrtstag;
 - e. an Pfingsten und am Pfingstmontag;
 - f. am Bundesfeiertag;
 - g. eine Woche während den Sommerschulferien für die Reinigung;
 - h. am eidgenössischen Betttag.
- ² Am Abend vor diesen Tagen sind die Gebäude und Anlagen bis spätestens 19.00 Uhr zu verlassen.
- ³ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Benützungsgesuche

- ¹ Gesuche für die Benützung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind an den Gemeinderat zu richten.
- ² Für ausserplanmässige oder einmalige Benützungen ist das Gesuch wenigstens einen Monat vorher einzureichen.
- ³ Die Bauverwaltung gibt das Formular „Benützungsgesuch“ ab.

§ 7 Wartung, Reinigung und unterhalt

- ¹ Wartung, Reinigung und Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen obliegen den Hausdiensten.
- ² Während den Schulferien sind die Gebäude und Einrichtungen der Schulen von den Benutzer/innen selbst zu reinigen.



B. GEBÜHREN

§ 8 Benützungsgebühren

- ¹ Die Benützung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
- ² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung als Anhang zu dieser Benützungsordnung.
- ³ Ortsansässige Vereine und Organisationen haben für die regelmässige Benützung gemäss den Benützungsplänen und für ihre Heimspiele keine Gebühr zu bezahlen.
- ⁴ Für Jugend+Sport kommt der Tarif für Ortsvereine zur Anwendung.
- ⁵ Jeder Ortsverein kann den Gewölbekeller im Gemeindehaus einmal im Jahr für einen vereinsinternen Anlass unentgeltlich belegen.
- ⁶ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen, erlassen oder erhöhen.

C. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Benützungszeiten

- ¹ Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen stehen den Benutzer/innen während den Schulwochen von Montag bis Freitag ab 18 Uhr und am Samstag ab 12 Uhr zur Verfügung.
- ² Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen dürfen im Rahmen der Benützungspläne bis 22 Uhr belegt werden. Um 22.30 Uhr müssen alle Räume verlassen sein.
- ³ Aufräumarbeiten sind so auszuführen, dass der Schulbetrieb am darauffolgenden Schultag ungehindert aufgenommen werden kann.
- ⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Betreten von Turn- und Sporthallen

- ¹ Schüler/innen und andere Jugendliche dürfen die hallen erst in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung betreten. Sie sind durch die Lehrkraft bzw. die verantwortliche Leitung ständig zu beaufsichtigen.



² Für die Benützung von Turn- und Sporthallen werden Gruppen von wenigstens sechs Personen in Anwesenheit einer Lehrkraft bzw. der Leiterin oder des Leiters vorausgesetzt.

³ Turn- und Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhen mit Stollen oder schmierenden Sohlen sind untersagt.

⁴ Die Lehrgarderoben und die Einzeltoiletten und –Duschen bleiben der Lehrerschaft und den Kursleiter/innen vorbehalten.

§ 11 Verhaltensregeln in Turn- und Sporthallen

¹ Rauchen ist in allen Turn- und Sporthallen sowie in den Nebenräumen verboten.

² Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Hallen ist untersagt, Die Konsumation ist auf die Tribüne, die Korridore und Garderoben zu beschränken.

³ Die Hallen und ihre Einrichtungen sind schonend und ihrer Bestimmung entsprechend zu behandeln, Turn- und Sportgeräte sind zu tragen oder zu rollen, und die Matten auf dem Wagen zu transportieren.

⁴ In allen Hallen besteht ein absolutes Verbot der Anwendung von Harzen.

§ 12 Verlassen von Turn- und Sporthallen

¹ Beim Verlassen der Hallen sind die Fenster zu schliessen, das Licht zu löschen und die Aussentüren abzuschliessen.

² Geräte sind an die bezeichneten Plätze zu versorgen. Geräte der Vereine können nach Massgabe des verfügbaren Raumes im Geräteraum aufbewahrt werden.

³ Ausnahmsweise auf Aussenanlagen benützte Turngeräte sind vor dem Rücktransport in die Hallen gründlich zu reinigen. Die zu Hallen gehörenden Matten dürfen im Freien nicht verwendet werden.

§ 13 Verlassen der übrigen Räume und Anlagen

Die Räume und Anlagen sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

§ 14 Rasen- und Allwetterspielplätze

¹ Die Bauverwaltung ist berechtigt, Rasenplätze bei feuchtem Boden, für Unterhaltsarbeiten oder zur Schonung zu sperren.

² Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.



³ Das Markieren der Spielfelder ist Sache der Benutzer/innen. Es darf kein ungelöschter Kalk verwendet werden.

⁴ Die Platzbeleuchtung ist sparsam zu verwenden und spätestens um 22 Uhr auszuschalten.

⁵ Die Anlagen sind vor dem Verlassen wiederherzustellen.

§ 15 Telefon, Sanitätsmaterial

¹ Die Benützung des Telefons ist auf Notfälle und – mit ausdrücklicher Bewilligung – auf besondere Veranstaltungen beschränkt.

² Das Sanitätsmaterial in den Lehrer/innen-Garderoben steht bei Bedarf auch Vereinen und anderen Veranstalter/innen zur Verfügung.

D. SCHÄDEN, HAFTUNG, FUNDGEGENSTÄNDE

§ 16 Schäden und Haftung

¹ Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind von den Benutzer/innen dem Hauswart, beim Gewölbekellers Gemeindehauses der Ortspolizei, zu melden.

² Die Benutzer/innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haften für verursachte Schäden.

§ 17 Schlüssel

¹ Die Vereinsvorstände und die verantwortlichen Veranstalter/innen haften für die von der Gemeinde ausgehändigten Schlüssel.

² Nachschlüssel, ausgenommen solche zu Materialschränken, dürfen nur von der Bauverwaltung beschafft werden.

§ 18 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart, beim Gewölbekeller des Gemeindehauses der Ortspolizei, auszuhändigen.



E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

¹ Bei Übertretung dieser Benützungsordnung oder von Weisungen für die Benützung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen kann der Gemeinderat Bewilligungen auf befristete Zeit oder dauernd entziehen.

² Der Gemeinderat kann Ordnungsbussen bis Fr. 20.- aussprechen (/§70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 29 der Gemeindeordnung vom 16. März 1971).

§ 20 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Benützungsordnung tritt am 26. Juli 1993 in Kraft.

² Sie ersetzt die Benützungs- und Gebührenordnung für die Sport- und Turnhallen, die Militärunterkunft sowie die Sportplätze vom 22. März 1976 und die Benützungs- und Gebührenordnung für den Gewölbekeller im Gemeindehaus vom 10. November 1975.

4402 Frenkendorf, 26 Juli 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

H. Plattner

K. Böhm



GEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie Ziffer 8 der Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde vom 26. Juli 1993, beschliesst:

1. Umfang der Dienstleistung

¹ In den Tarifen sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Energie, die ordentliche Reinigung und den ordentlichen Unterhalt sowie die Benützung des Inventars eingeschlossen.

² Ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung, für Reparaturen, das Wiederherstellen der Ordnung und der Ersatz von Bruchgeschirr wird den Benutzer/innen nach Ergebnis zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Der Abschluss einer genügenden Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht, Diebstahl und andere Risiken ist Sache der Benutzer/innen.

2. Rechnungstellung

Die Bauverwaltung – bzw. die Gemeindeverwaltung für den Gewölbekeller des Gemeindehauses – stellen den Benutzer/innen Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach erfolgter Benützung an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen.



3. Gebührentarif

3.1. Sportanlagen

		Ortsvereine Jugend+Sport	Auswärtige
Dreifachhalle	je Stunde	Fr. 40.-	Fr. 80.-
Egg	bis 4 Stunden	Fr. 120.-	Fr. 240.-
	je Tag	Fr. 240.-	Fr. 480.-

3.2. Aussenanlagen

Hartplätze	je Stunde	Fr. 20.-	Fr. 30.-
	bis 4 Stunden	Fr. 60.-	Fr. 90.-
	je Tag	Fr. 120.-	Fr. 180.-

3.3. Schwimmhalle Mühleacker

Erwachsene		Fr. 2.-	Fr. 2.-
Kinder bis zu 16 Jahren		Fr. -.50	Fr. -.50

3.4. Schulräume

Aula	je Stunde	Fr. 20.-	Fr. 50.-
Schulzimmer	je Stunde	Fr. 10.-	Fr. 20.-
Schulküche	je Stunde	Fr. 20.-	Fr. 50.-

3.5. Spielschule Kirchacker

	bis 4 Stunden	Fr. 50.-	unzulässig

3.6. Gemeindehaus

Gewölbekeller	je Tag	Fr. 50.-	Fr. 100.- bis Fr. 200.-

3.7. Militärunterkunft

Grundgebühr	je Tag	Fr. 100.-	Fr. 200.-
Nur Schlafräume	je Tag/Nacht	Fr. 50.-	Fr. 100.-
Zusätzlich je Person	und Nacht	Fr. 5.-	Fr. 10.-

4. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1993 in Kraft.

² Sie ersetzt jene vom 22. März 1976 für die Sport- und Turnhallen, die Militärunterkunft und die Sportplätze sowie jene vom 10. November 1975 für den Gewölbekeller im Gemeindehaus.



³ Sind Benützungen nach dem 1. Februar 1993 vom Gemeinderat bereits bewilligt, dann gelten die nach dem bisherigen Tarif festgesetzten Gebühren.

4402 Frenkendorf, 26. Juli 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

H. Plattner

K. Böhm